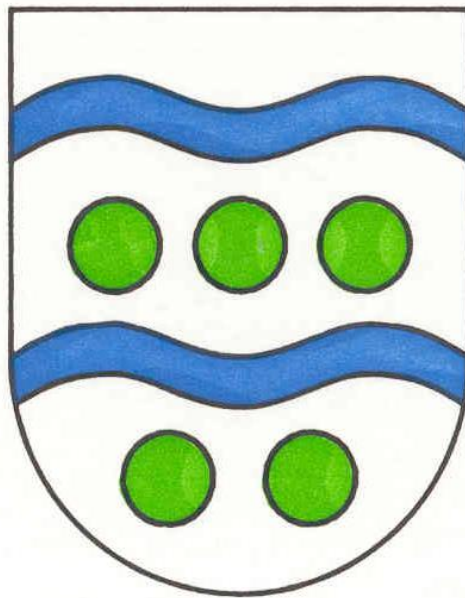


# 42. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES (LAUENBRÜCK)



SAMTGEMEINDE FINTEL  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>
---------------------------

<b>PRÄAMBEL</b> .....	<b>3</b>
<b>VERFAHRENSVERMERKE</b> .....	<b>4</b>
<b>PLANZEICHNUNG</b> .....	<b>nach S. 7</b>

<b>BEGRÜNDUNG ZUR 42. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE FINTEL</b> .....	<b>8</b>
1. Vorbemerkungen .....	8
2. Grundlagen .....	8
2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung .....	8
2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes .....	10
2.3 Archäologische Bodenfunde .....	10
3. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches .....	10
4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung .....	11
4.1 Städtebauliche Zielsetzung .....	11
4.2 Zukünftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes .....	11
4.3 Immissionsschutz .....	11
4.4 Belange von Natur und Landschaft .....	12
4.5 Verkehr, Ver- und Entsorgung .....	15
5. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB .....	16
5.1 Inhalt und Ziele der 42. Flächennutzungsplanänderung .....	16
5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne .....	16
5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes .....	18
5.3.1 Schutzgut Boden und Wasser .....	19
5.3.2 Schutzgut Klima/Luft .....	20
5.3.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere .....	20
5.3.4 Schutzgut Landschaft .....	23
5.3.5 Schutzgut Mensch .....	24
5.3.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	24
5.3.7 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen) .....	24
5.3.8 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante) .....	25
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft .....	25
5.4.1 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Planänderung .....	26
5.5 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung ..	26
5.6 Maßnahmen des Monitorings .....	26
5.7 Ergebnis der Umweltprüfung .....	26
5.8 Zusammenfassung .....	26

---

## **PRÄAMBEL**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel diese 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), beschlossen.

Lauenbrück, den 02.07.2015

gez. Krüger  
Krüger  
Samtgemeindebürgermeister

---

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 15.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lauenbrück, den 16.04.2019

gez. Krüger  
( Krüger )  
Samtgemeindebürgermeister

---

2. Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1:5000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

2012  **LGLN**  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung  
Niedersachsen, Regionaldirektion Otterndorf

---

3. Der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH  
Große Straße 49  
27356 Rotenburg (Wümme)  
Telefon 04261 / 92930 Fax 04261 / 929390  
E-Mail info@pgn-architekten.de

Rotenburg (Wümme), den 09.04.2019

gez. M. Diercks  
(Diercks)  
Planverfasser

---

---

4. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 dem Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden vom 05.04.2015 bis 03.06.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 13.04.2015 bis zum 15.05.2015 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Lauenbrück, den 16.04.2019

gez. Krüger  
( Krüger )  
Samtgemeindebürgermeister

---

5. Der Rat der Samtgemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 4a (3) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden vom .....bis ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis zum ..... gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Lauenbrück, den

.....  
( Krüger )  
Samtgemeindebürgermeister

---



---

9. Die Erteilung der Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (5) BauGB am ..... bekannt gemacht worden. Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am ..... wirksam geworden.

Lauenbrück, den

.....

( Krüger )

Samtgemeindebürgermeister

---

10. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Lauenbrück, den

.....

( Krüger )

Samtgemeindebürgermeister

---

#### 11. Beglaubigung

Diese Abschrift der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.

.....

( Krüger )

Samtgemeindebürgermeister

---

---

## **BEGRÜNDUNG ZUR 42. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE FINTEL**

### **1. Vorbemerkungen**

Für den Betrieb der im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 19 „Biogasanlage Lauenbrück“ vorhandenen Biogasanlage in Lauenbrück werden weitere Flächen für die Silage- und Rohstofflagerung benötigt. Es ist Ziel der Samtgemeinde Fintel, diese Entwicklung zu unterstützen und die planungsrechtlichen Grundlagen für ein entsprechendes Sondergebiet zu schaffen.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Norden der Gemeinde Lauenbrück, nördlich der Kreisstraße K 212. Die Größe der im Planänderungsgebiet gelegenen Fläche beträgt ca. 1,0 ha.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in der Planzeichnung gekennzeichnet und ist dieser Begründung vorangestellt.

### **2. Grundlagen**

#### **2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung**

##### *Landes-Raumordnungsprogramm*

Die Samtgemeinde Fintel ist dem ländlichen Raum zugeordnet. Gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 sollen die ländlichen Regionen als Räume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Darüber hinaus sind vorrangig solche Maßnahmen durchzuführen, die den Kommunen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Insbesondere sollen kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld geboten, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert und der Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abgeschwächt, die soziale und kulturelle Infrastruktur gesichert und weiterentwickelt sowie die Umwelt und die Landschaft erhalten und verbessert werden. Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen.

Insbesondere sind außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotentials zu erhalten und neue Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Funktionen zentraler Orte sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu sichern und zu entwickeln. Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich



---

demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.

Die Gewinnung und Verteilung der Energie soll die Versorgung sichern sowie preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich sein. Für die Energieversorgung soll die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden, um zur Reduzierung der Abhängigkeit von Energieimporten beitragen zu können. Insbesondere für ländliche Regionen bietet die Nutzung regenerativer Energien (Biomasse, Sonne, Wind oder Wasser) Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten.

Die beabsichtigte Darstellung eines Sondergebietes für Bioenergie ist mit den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms vereinbar.

#### *Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme)*

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg 2005 ist Lauenbrück als Grundzentrum ausgewiesen. Grundzentren sollen für den Planungsraum zentrale Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs bereitstellen. Ebenso soll sie ein umfangreiches Angebot für die Sicherung von Wohn- und Arbeitsstätten schaffen.

Weiterhin ist dem Grundzentrum Lauenbrück die Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" zugewiesen worden. Dabei ist durch jeweils geeignete Maßnahmen des Städtebaus - insbesondere durch Bereitstellung von Wohnbauflächen - für ein entsprechend umfangreiches Angebot an Wohnungen zu sorgen.

Darüber hinaus hat Lauenbrück die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“ zugewiesen bekommen. Hier soll sie über den eigenen Bedarf hinaus Einrichtungen für die Erholung schaffen.

Der gesamte Landkreis Rotenburg ist ländlich geprägt. Eine leistungsfähige Landwirtschaft hat für den Landkreis eine ebenso hohe Bedeutung wie die Nutzung erneuerbarer Energien.

In Bezug auf die Energieversorgung führt das RROP aus, dass Potenziale rationeller Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energiegewinnung weitgehend ausgeschöpft werden sollen. Zunehmende Bedeutung haben die Ausnutzung eines größtmöglichen Wirkungsgrades bei der Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energien, die verstärkt werden soll. Die Biogaserzeugung und -verwertung wird unter den Gesichtspunkten der Nutzung regenerativer und damit klimaschonender Energiequellen und der Erschließung neuer Einkommensquellen in der Landwirtschaft begrüßt.

Um die unterschiedlichen Standortanforderungen zu koordinieren, ist es sinnvoll, Standorte für Biogasanlagen als Sondergebiete gem. § 11 BauNVO planungsrechtlich abzusichern. Die Gemeinden sind nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm aufgefordert, die planerischen Voraussetzungen für die Biogasnutzung zu schaffen.

Im RROP ist die Fläche als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Ein Ziel steht der Planung nach der zeichnerischen Darstellung nicht entgegen.

Daher ist die beabsichtigte Darstellung eines Sondergebietes für Bioenergie mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.

## **2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fintel stellt im Änderungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

## **2.3 Archäologische Bodenfunde**

Im Planänderungsgebiet werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).

In den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Lauenbrück wird ein nachrichtlicher Hinweis zu archäologischen Bodenfunden und der Genehmigungspflichtigkeit nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes aufgenommen.

## **3. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches**

Das Planänderungsgebiet liegt nordwestlich außerhalb des Siedlungsbereiches von Lauenbrück, nördlich der Kreisstraße K 212 und grenzt an eine östlich vorhandene Biogasanlage. Die Flächen im Planänderungsgebiet sind unbebaut und werden als Ackerland genutzt.

Südöstlich des Planänderungsgebietes liegt der Ortsrand von Lauenbrück. Die nächstgelegene Wohnbebauung des Ortes Lauenbrück liegt in einem Abstand von ca. 500m südöstlich des Standortes. Östlich des Planänderungsgebietes befindet sich eine Gemengelage in einem Gewerbegebiet. Ansonsten grenzen intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen an.

---

## **4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung**

### **4.1 Städtebauliche Zielsetzung**

Für den Betrieb der vorhandenen Biogasanlage werden weitere Flächen für die Silage- und Rohstofflagerung benötigt. Die Biogasanlage wird als NAWARO-Anlage („nachwachsende-Rohstoffe-Anlage“), basierend auf Mais, Mist und Gülle betrieben und soll nun bezüglich der Rohstoffe und der Rohstofflagerung erweitert werden (u.a. Lagerflächen für Zuckerrüben). Auf dem Grundstück der Biogasanlage bestehen keine Flächenreserven mehr. Durch die bereits vorhandene Biogasanlage und die damit verbundenen Arbeitsabläufe sind keine Standortalternativen möglich.

Entsprechend soll im Planänderungsgebiet ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden.

Der Standort des geplanten Sondergebietes befindet sich im Außenbereich, so dass neben der Änderung des Flächennutzungsplanes auch eine verbindliche Bauleitplanung durchzuführen ist.

Es ist Ziel der Samtgemeinde Fintel und der Gemeinde Lauenbrück, diese Entwicklung zu unterstützen und die planungsrechtlichen Grundlagen für ein Sondergebiet „Bioenergie“ zu schaffen. Um die geplanten baulichen Anlagen planungsrechtlich abzusichern, erfolgt parallel die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Lauenbrück.

### **4.2 Zukünftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes**

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden die Flächen im Änderungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Bioenergie" dargestellt.

### **4.3 Immissionsschutz**

#### *Geruchsimmissionen*

Die nächstgelegene Wohnbebauung am Ortsrand von Lauenbrück befindet sich in ca. 500 m Entfernung. Für die Beurteilung der Geruchsimmissionen wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Lauenbrück eine gutachtliche Stellungnahme erstellt (TÜV Nord vom 22.09.2005). Durch die ausreichende Entfernung zu den betroffenen Immissionsorten werden insgesamt die Immissionswerte der GIRL (Geruchsrichtlinie des Landes Niedersachsen) deutlich unterschritten.

Die Geruchsbelastung wird sich durch die Errichtung eines Rohstofflagers im Planänderungsgebiet nur unerheblich verändern, zumal weiterhin nur eine

---

Siloanschnittsfläche zurzeit geöffnet sein wird und sich das Planänderungsgebiet westlich, d.h. noch weiter entfernt vom Ortsrand befindet.

#### *Schallimmissionen*

Schallbelastungen ergeben sich durch den Zu- und Abfahrtsverkehr zur Anlage und durch den Betrieb auf den Flächen der benachbarten Biogasanlage, hier vor allem durch die Maschinengeräusche bei der Beschickung der Siloplatte und der Gärbehälter. Hinzu kommen Schallemissionen der Motoren des Blockheizkraftwerkes. Für die Beurteilung der Schallimmissionen wurde eine Prognose erstellt (TÜV Nord vom 27.07.2005). Durch den Betrieb der zusätzlichen Lagerflächen im Änderungsbereich wird es zu keiner signifikanten Zunahme von Schallemissionen kommen, so dass die Immissionsrichtwerte weiterhin eingehalten werden.

#### **4.4 Belange von Natur und Landschaft**

Der Änderungsbereich unterliegt einer ackerbaulichen Nutzung und einer Lagerfläche. Das Planänderungsgebiet befindet sich in einem Landschaftsraum, der für Natur und Landschaft von geringer Bedeutung ist. Im Osten besteht eine Ausgleichspflanzung, die der östlich angrenzenden Biogasanlage (Bebauungsplanes Nr. 19) zugeordnet ist. Diese Anpflanzung soll entfernt werden, um das neue Planänderungsgebiet an die bestehende Biogasanlage zu integrieren. Um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden und die Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 19 aufrecht zu erhalten wird der Pflanzstreifen an die neue Außengrenze des Planänderungsgebietes versetzt.

Mit der Versiegelung und Überbauung von Boden ergeben sich unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Diese sind jedoch ausgleichbar. Der Ausgleich erfolgt im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Lauenbrück.

Im Zuge der Erweiterung der Biogasanlage werden sich die Flächen für die Silagelager erhöhen, die baulichen Anlagen werden eventuell in geringem Umfang erweitert. Die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sorgen jedoch für einen Luftaustausch, sodass leichte Temperaturerhöhungen ausgeglichen werden. Durch die Erweiterung der Anlage ergeben sich daher keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen für das Klima.

Dagegen kann die Nutzung nachwachsender Rohstoffe für die Energiegewinnung dem Klimaschutz dienen. Durch die Erweiterung der Biogasanlage, die eine effektivere Nutzung der Leistungsfähigkeit der Anlage zum Ziel hat, kann die Stromerzeugung erheblich gefördert werden. Durch die Nutzung der von den Blockheizkraftwerken erzeugten Wärme zum Beheizen von Gebäuden und Räumen werden der Verbrauch fossiler Brennstoffe und der CO<sub>2</sub>-Ausstoß vermindert. Dadurch können sich positive Auswirkungen auf das globale Klima ergeben.

---

Während des Verfahrens wurde von der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet Nr. 38, angeregt, eine FFH-Vorprüfung durchzuführen. Bei der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch bei dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Lauenbrück handelt es sich jedoch nur um eine Erweiterung von Lagerflächen für Silage und Rohstoffe. Zudem wurde bei der Baugenehmigung zur Biogasanlage von der UNB keine FFH-Vorprüfung gefordert. Von der Lagerung bzw. Transport der Rohstoffe ergeben sich auf das FFH-Gebiet keine erkennbaren negativen Auswirkungen. Dahingehend sind Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, insbesondere des Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) mit der Darstellung bzw. Ausweisung des Sondergebietes „Lagerfläche Biogasanlage“ nicht gegeben. Eine FFH-Vorprüfung ist nicht erforderlich und würde auch zu keinem anderen Ergebnis führen.

### **Artenschutz**

Der §39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach §44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind. Nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des §44 BNatSchG Abs. 5 weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder

---

Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

#### *Besonderer Artenschutz Pflanzen*

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dabei wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten sowie das Potential artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt.

#### *Besonderer Artenschutz Tiere*

##### Säugetiere

In dem Planänderungsgebiet sind keine besonders- bzw. geschützten Säugetierarten anzutreffen. Daher kann eine relevante Beeinträchtigung geschützter Säugetierarten durch das geplante Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

##### Vögel

Alle heimischen Brutvogelarten gelten als besonders geschützt. Jedoch sind im Planänderungsgebiet keine Brutvorkommen gesichtet worden. Die Lebensräume der potenziell im Planänderungsgebiet vorkommenden Vogelarten werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht wesentlich eingeschränkt. Um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen ist der Gehölzbestand außerhalb der Brut- und Setzzeit zu entfernen. Somit kann eine relevante Beeinträchtigung geschützter Vogelarten durch das geplante Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

##### Weitere geschützte Arten und Fazit

Im Planänderungsgebiet kommen keine Gewässer vor, so dass dieser ggf. nur als Teillebensraum für Amphibien geeignet ist. Geeignete Laichgewässer sind im Umfeld des Planänderungsgebietes für Amphibien vorhanden. Jedoch besteht zwischen dem Änderungsgebiet und dem geeigneten Laichgewässer mit der Kreisstraße 212 eine Barriere. Eine eventuell vorhandene Amphibienpopulation wäre durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht in ihrem Bestand gefährdet, sodass relevante Beeinträchtigungen geschützter Amphibien durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Ein Vorkommen weiterer besonders oder streng geschützter Arten ist aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass bei der Umsetzung der Planung Beeinträchtigungen im Sinne der Zu-

---

griffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind. Die artenschutzrechtlichen Verbote sind bei Umsetzung der Planung weiterhin zu beachten.

#### Hinweis:

Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des §19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß §19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

## 4.5 Verkehr, Ver- und Entsorgung

### *Verkehrliche Erschließung*

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes erfolgt über die südlich verlaufende Kreisstraße K 212. Die Erreichbarkeit der Flächen im Planänderungsgebiet erfolgt über die östlich vorhandene Zufahrt zum Grundstück der angrenzenden Biogasanlage.

### *Wasserversorgung*

Die Wasser- und Löschwasserversorgung erfolgt durch den Wasserversorungsverband Rotenburg-Land.

### *Abwasserbeseitigung*

Eine Schmutzwasserbeseitigung ist nicht erforderlich, weil verunreinigtes Wasser in der angrenzenden Biogasanlage verwertet wird.

Grundsätzlich soll das unbelastete Oberflächenwasser durch Versickerung auf dem Grundstück beseitigt werden (z.B. durch eine Versickerungsmulde).

Im benachbarten Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 19 ist eine Drainagefläche vorhanden.

### *Strom- und Gasversorgung*

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die EWE Netz GmbH.

### *Abfallentsorgung*

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

## **5. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB**

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i und § 1a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

### **5.1 Inhalt und Ziele der 42. Flächennutzungsplanänderung**

Für den Betrieb der im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 19 „Biogasanlage Lauenbrück“ vorhandenen Biogasanlage werden weitere Flächen für die Silage- und Rohstofflagerung benötigt. Durch Änderungen im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) wird zukünftig ein Mix aus verschiedenen Rohstoffen genutzt; u.a. werden Lagerflächen für Zuckerrüben benötigt. Um diese Möglichkeiten zu schaffen wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, da innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 keine Flächenreserven mehr vorhanden sind.

Ziel der Samtgemeinde Fintel ist es, die Produktion regenerativer Energien zu unterstützen.

Bezüglich der verfolgten städtebaulichen Ziele der Flächennutzungsplanänderung wird auch auf Punkt 4.1 der Begründung verwiesen.

### **5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne**

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Anhänge in der aktuellen Fassung 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, DIN 18005, GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen)
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg Wümme (2003)

#### **FFH-Richtlinie (FFH-RL)**

EG-Richtlinien sind Rahmenvorschriften, die in nationales Recht übernommen und ausgefüllt werden müssen. FFH-Richtlinie und EG- Vogelschutzrichtlinie sind mit den §§31-36 BNatSchG in bundesdeutsches Recht übernommen worden.

Das Planänderungsgebiet liegt in räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“, dass gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz durch Beschluss der Landes-



---

regierung ausgewählt wurde, um es nach Artikel 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorzuschlagen.

Mit der Ausweisung des Sondergebietes für Lagerflächen von Silage- und Rohstoffen für die anliegende Biogasanlage lassen sich keine Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“ ableiten. Die Erhaltungsziele werden durch die Ausweisung des Sondergebietes nicht beeinträchtigt. Eine gesonderte FFH-Vorprüfung ist nicht erforderlich.

### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)**

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist der 5. Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NAGBNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

### **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, DIN 18005, GIRL (Geruchs- Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen)**

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen

---

handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

### **Landschaftsrahmenplan (LRP)**

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet:

#### Karte I: Arten und Lebensgemeinschaften

Auf der dargestellten Ackerfläche im Planänderungsgebiet und den angrenzenden Flächen im Norden und Westen (Acker und Gewerbegebiet) ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes stark eingeschränkt. Das südlich angrenzende „Wümme-Tal“ ist von sehr hoher Bedeutung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist wenig eingeschränkt.

#### Karte II: Landschaftserleben (Vielfalt, Eigenart und Schönheit)

Das Planänderungsgebiet und die angrenzenden Flächen nach Norden und Westen (Acker und Gewerbegebiet) sind in Bezug auf das Landschaftsbild und des Teilaspektes Ruhe eingeschränkt und daher von geringer Bedeutung. Das im Süden angrenzende „Wümme-Tal“ ist vom Landschaftsbild und Teilaspekt Ruhe von hoher Bedeutung.

#### Karte III: Schutzgebiete und Schutzobjekte

Im LRP sind keine Schutzgebiete und Schutzobjekte innerhalb des Planänderungsgebietes dargestellt, jedoch angrenzend an das Planänderungsgebiet befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“. Das Gebiet „Wümme-Tal“ ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und erfüllt die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes.

#### Karte IV: Anforderungen an Nutzungen von Natur und Landschaft

Die Ackerfläche im Planänderungsgebiet ist ein Gebiet mit vorrangigen Maßnahmen zum Boden- und Grundwasserschutz.

### **Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:**

- Biotopkartierung im Jahre 2013 gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2011),
- Kartenserver LBEG ([www.nibis.lbeg.de](http://www.nibis.lbeg.de))
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg Wümme (2003)

## **5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes**

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im überplanten Zustand sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

---

### 5.3.1 Schutzgut Boden und Wasser

#### *Boden*

Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb der Stemmer Geestinseln im Bereich von sandigen Schwemmsandböden in der Übergangszone zwischen Stemmer Geestrücken und der Niederung der Wümme. Die im Juli 2005 durchgeführte Baugrunduntersuchung mit Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Bodens hat als Bodenart Sand und schluffige Sande festgestellt. Nach der Bodenübersichtskarte für Niedersachsen (1:50.000) ist im Planänderungsgebiet der Bodentyp Podsol vorherrschend, der ursprünglich ein nährstoffarmer Boden ist. Vorausgesetzt durch ein hohes Nährstoffniveau und der ackerbaulichen Nutzung ist dem Boden ein „Normalstandort“ mit ausreichender Ertragslage zuzurechnen. Die Eigenschaften und Struktur des Bodens dürften aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung gegenüber dem Ausgangszustand stark verändert sein und als anthropogen überformt gelten. Ein Teil des Planänderungsgebietes wird bereits als Lagerfläche genutzt.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Der Boden an der bereits vorhandenen Lagerfläche hat seine Bodenwerte und –funktionen vollständig verloren. Jedoch ist für die Errichtung der Lagerfläche bisher keine Kompensation erfolgt, sodass diese in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 erfolgen soll. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden erfolgt durch die mögliche Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung, der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche. Versiegelter Boden verliert dahingehend vollständig seine Funktion als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen.

#### *Wasser*

Trotz hoher Durchlässigkeit ist die Gefahr von Verunreinigungen des Hauptgrundwasserstockwerks als gering einzuschätzen, da eine ausreichend mächtige Deckschicht das Risiko von Stoffeinträgen gering hält. Der Grundwasserspiegel liegt gemäß der Baugrunduntersuchung 3m und mehr unter Flur. Die Grundwassererneuerungsrate erreicht im südlichen Planänderungsgebiet sehr geringe Werte von 51-100mm/a und im nördlichen Planänderungsgebiet hohe Werte von 251-300mm/a. Insgesamt ist die Gefährdung des Grundwassers als gering einzustufen (Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1:200.000 – Grundwasserneubildung). Innerhalb des Planänderungsgebietes gibt es keine Oberflächengewässer.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Durch die Flächenversiegelung kann das Oberflächenwasser innerhalb des Planänderungsgebietes nur noch eingeschränkt versickern. Dennoch soll das unbelastete Oberflächenwasser weiter im Planänderungsgebiet zur Versickerung gebracht werden. Ob die benachbarte Drainagefläche des Bebauungsplans Nr. 19 das zusätzliche Niederschlagswasser aufnehmen kann oder ob neue Versickerungsmulden angelegt werden müssen, ist im anschließenden Genehmigungsverfahren zu klären. Die wasserrechtliche

---

Erlaubnis zur Versickerung des Oberflächenwassers wird zu gegebener Zeit beantragt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

### **5.3.2 Schutzgut Klima/Luft**

Das Planänderungsgebiet liegt im Außenbereich nordöstlich von Lauenbrück und ist von landwirtschaftlichen Flächen und Produktionsanlagen umgeben. Zudem befindet sich das Gebiet in unmittelbarer Nähe zu einer hoch frequentierten Straße. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und das südliche Wümmetal dienen als Frischluftentstehungsgebiete. Das Schutzgut Klima/Luft gilt aufgrund der Vorbelastungen insgesamt als beeinträchtigt.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und das südliche Wümmetal sorgen auch weiterhin für einen guten Luftaustausch, sodass sich durch die geringfügige Erweiterung des Sondergebietes auf das Schutzgut Klima/Luft keine erheblichen Beeinträchtigungen ableiten lassen.

### **5.3.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere**

#### *Pflanzen*

Das Planänderungsgebiet besteht überwiegend aus einer Ackerfläche (A) und einer Lagerfläche (EL). Östlich wird das Planänderungsgebiet von einer neuangelegten Feldhecke (HFN) vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 19 abgegrenzt. Dort befindet sich zudem eine landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP) und eine Biogasanlage (OKG). Außerhalb des Planänderungsgebietes wird die Ackerfläche im Süden durch eine Baumreihe (HBA), im Nordwesten von einer Strauch-Baumhecke (HFM) und im Nordosten von einer Strauchhecke (HFS) umgrenzt. Im Süden gegenüber der K 212 befindet sich ein bodensaurer Eichenmischwald (WQ). Nordöstlich ist ein Gewerbegebiet (OGG) vorhanden und zudem weitere landwirtschaftlich Flächen.

### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012) in fünf Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung,  
 W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung,      W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung,  
 W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung;    W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung.  
 Versiegelte Flächen und Biotoptypen ohne Bedeutung erhalten die Wertstufe 0.

<b>Biotoptyp</b>	<b>Wertstufe Ist-Zustand</b>	<b>Wertstufe Soll- Zustand</b>
Innerhalb des Planänderungsgebietes		
- <i>Acker (AS)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>
- <i>Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>
- <i>Neuangelegte Feldhecke (HFN)</i>	<i>2</i>	<i>1</i>
Außerhalb des Planänderungsgebietes		
- <i>Acker (AS)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>
- <i>Neuangelegte Feldhecke (HFN)</i>	<i>2</i>	<i>2</i>
- <i>Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>
- <i>Biogasanlage (OKG)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>
- <i>Baumreihe (HBA)</i>	<i>E</i>	<i>E</i>
- <i>Strauch-Baumhecke (HFM)</i>	<i>3</i>	<i>3</i>
- <i>Strauchhecke (HFS)</i>	<i>3</i>	<i>3</i>
- <i>Bodensaurer Eichenmischwald (WQ)</i>	<i>5</i>	<i>5</i>
- <i>Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>
- <i>Gewerbegebiet (OGG)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>

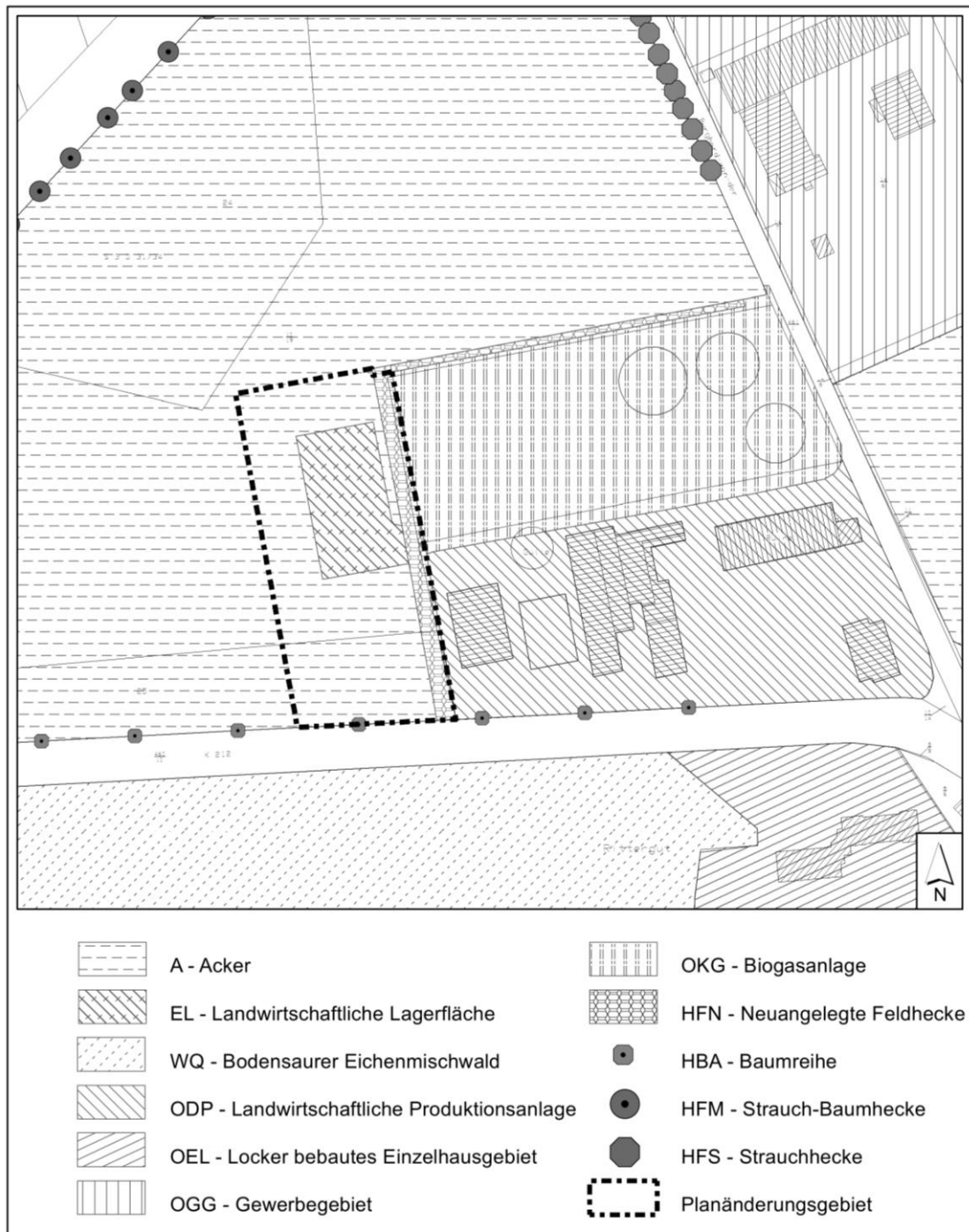


Abb.2: Biototypen und Nutzungen

Die betroffenen Biototypen im Planänderungsgebiet sind die neuangelegte Feldhecke (HFN) mit der Wertstufe 2, der Sandacker (AS) und die Lagerfläche mit der Wertstufe 1, welche für das Schutzgut Pflanzen und Tiere eine geringe Bedeutung aufweisen. Daher entstehen für die genannten Biototypen mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

---

Die neuangelegte Feldhecke ist jedoch in der Ausgleichbilanzierung zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 19 berücksichtigt wurden, sodass diese im gleichen Umfang zu kompensieren ist. Dies geschieht mit der Verlegung der Anpflanzung nach Westen. Am westlichen Rand des Planänderungsgebietes wird eine ca. 8m Breite Feldhecke angepflanzt, sodass der Ausgleich für die Anpflanzung flächengleich kompensiert wird.

#### *Tiere*

Die von der Planung betroffene Ackerfläche ist als Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften der offenen Feldflur im Dreieck zwischen den Straßen von geringer Bedeutung. Nutzungsintensität und Störeinflüsse sind hoch und die Isolation der Fläche ist sehr stark. Ein Vorkommen offenlandtypischer Vogelarten (z.B. Feldlerche) ist innerhalb des Planänderungsgebietes daher nicht zu erwarten.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Für das Schutzgut Tiere bestehen durch den geplanten Eingriff keine erheblichen Beeinträchtigungen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden sind die Gehölze außerhalb der Brut- und Setzzeit zu entfernen.

### **5.3.4 Schutzgut Landschaft**

Das Landschaftsbild wird durch die vorhandene Biogasanlage und die landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker) geprägt. Des Weiteren befinden sich im Umfeld gewerblich genutzte Bauflächen. Neben den optischen Vorbelastungen sind auch akustische wirksam, die in erster Linie von der stark befahrenen Bundesstraße ausgehen.

#### Bewertung, Auswirkung der Planung

Das Landschaftsbild wird durch die Ackerflächen und der Biogasanlage eine geringe Bedeutung zugeordnet. Durch die weitere Überprägung der Landschaft mit der Erweiterung von Flächen für Silage- und Rohstofflagerung, entsteht für das Landschaftsbild eine geringe Beeinträchtigung. Mit der Neuanlage des Pflanzstreifens entlang der neuen Grenze zum Außenbereich können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

### 5.3.5 Schutzgut Mensch

#### *Wohnumfeld*

Die nächste schützenswürdige Wohnbebauung des Ortes Lauenbrück liegt in einem Abstand von ca. 500m südöstlich des Standortes. Östlich des Planänderungsgebietes befindet sich eine Gemengelage in einem Gewerbegebiet. Das Wohnumfeld ist geprägt durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung.

#### *Erholung*

Das Regionale Raumordnungsprogramm stellt für das Planänderungsgebiet keine Funktionen für die Naherholung dar. Der Bereich des Planänderungsgebietes ist bereits einschlägig vorgeprägt. Das Planänderungsgebiet liegt in räumlicher Nähe zum Erholungsraum Wümmeniederung. Dieser ist durch eine Baumreihe vom Planungsgebiet Sicht verschattet.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Wohnumfeld ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung. Für das Schutzgut Mensch bestehen aufgrund der großen Abstände durch den geplanten Eingriff keine erheblichen Beeinträchtigungen.

### 5.3.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht vorhanden.

### 5.3.7 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

<b>Beeinträchtigungen des Schutzgutes</b>	<b>⇒ Wirkung auf das Schutzgut</b>
<b>Boden und Wasser</b>	<b>Tiere und Pflanzen</b>
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb des geplanten Sondergebietes	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
	<b>Landschaft</b>
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
<b>Landschaft</b>	<b>Klima/Luft</b>
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubentwicklung
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	<b>Mensch</b>
	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens



---

### **5.3.8 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)**

Ohne Verwirklichung der Erweiterung würde die Fläche weiterhin ackerbaulich genutzt werden.

### **5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft**

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eine nur geringe Bedeutung besitzt,
- der landwirtschaftlich geprägt ist,
- der durch landwirtschaftliche Produktionsanlagen, Gewerbegebiet und umliegende Straßen stark vorgeprägt ist,
- der bereits ausgebaute Wege nutzt,
- der durch den vorhandenen Wald im Süden die Wirkung auf offenen Bereiche des Wümmetalles vermeidet,
- der aus nördlicher Richtung gesehen, durch den alten, dichten, auf hoher Böschung stehenden Baumbestand bereits gut sichtverschattet liegt und
- nach dem Landschaftsrahmenplan in Bezug auf das Landschaftserleben eine geringe Bedeutung hat.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und das Einbringen von Fremdmaterialien)

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Mit der Eingrünung des Sondergebietes in Richtung Westen zur freien Landschaft können erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild vermieden werden. Die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Lauenbrück.

---

#### **5.4.1 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Planänderung**

Die Standortwahl erfolgte unter der Prämisse, dass sich bereits angrenzend eine Biogasanlage befindet. Der Standort des geplanten Sondergebietes befindet sich im Außenbereich, so dass neben der verbindlichen Bauleitplanung auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen ist. Durch die vorhandene Biogasanlage ist es städtebaulich sinnvoll, die erforderlichen Lagerflächen in räumlicher Nähe anzuordnen und eine weitere Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Weiterhin lassen die mit der Biogasanlage verbundenen Arbeitsabläufe keine Standortalternativen zu.

#### **5.5 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung**

##### **Angewendete Verfahren**

Es wurden keine technischen Rechenverfahren angewendet.

#### **5.6 Maßnahmen des Monitorings**

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

#### **5.7 Ergebnis der Umweltprüfung**

Nachteilige Umweltauswirkungen sind als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

#### **5.8 Zusammenfassung**

Für den Betrieb der im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 19 „Biogasanlage Lauenbrück“ vorhandenen Biogasanlage werden weitere Flächen für die Silage- und Rohstofflagerung benötigt. Durch Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird zukünftig ein Mix aus verschiedenen Rohstoffen genutzt; u.a. werden Lagerflächen für Zuckerrüben benötigt. Innerhalb des vorhandenen Sondergebietes sind keine Flächenreserven mehr vorhanden.

Entsprechend soll die vorhandene Anlage erweitert werden, sodass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 ebenfalls ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt wird. Die angrenzende Anpflanzung des Bebauungsplanes Nr. 19 wird nach Westen verschoben, um das Planänderungsgebiet zukünftig einzugrünen.

Die Standortwahl erfolgte unter der Prämisse, dass sich bereits angrenzend eine Biogasanlage befindet. Der Standort des geplanten Sondergebietes befindet sich im Außenbereich. Durch die vorhandene Biogasanlage ist es städtebaulich sinnvoll, die erforderlichen Lagerflächen in räumlicher Nähe anzuordnen und eine weitere

Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Weiterhin lassen die mit der Biogasanlage verbundenen Arbeitsabläufe keine Standortalternativen zu.

Aufgrund der großen Distanzen zu den umgebenden Wohnhäusern sind unzuträgliche Immissionsbelastungen aus dem Betrieb der Biogasanlage, auch nach einer Erweiterung der Lagerkapazitäten, für die umliegenden Nutzungen nicht zu erwarten.

Die nächstgelegene Wohnbebauung am Ortsrand von Lauenbrück befindet sich in ca. 500 m Entfernung. Für die Beurteilung der Geruchsimmissionen wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Lauenbrück eine gutachtliche Stellungnahme erstellt. Durch die ausreichende Entfernung zu den betroffenen Immissionsorten werden insgesamt die Immissionswerte der GIRL (Geruchsrichtlinie des Landes Niedersachsen) deutlich unterschritten.

Die Geruchsbelastung wird sich durch die Errichtung eines Rohstofflagers im Planänderungsgebiet nur unerheblich verändern, zumal sich das Planänderungsgebiet westlich, d.h. noch weiter entfernt vom Ortsrand befindet.

Wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen werden nicht in Anspruch genommen. Mit der Versiegelung und Überbauung von Boden ergeben sich unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild werden mit der Eingrünung zum Außenbereich vermieden. Die Entfernung der Anpflanzungen des Bebauungsplans Nr.19 wird westlich des Planänderungsgebietes flächengleich ausgeglichen. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen sind mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Der Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Lauenbrück.

Nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen gelten die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgute Boden als vollständig ausgeglichen.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Lauenbrück, den 02.07.2015

gez. Krüger  
( Krüger )  
Samtgemeindebürgermeister